

Handreichung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Inhalt

<i>Vorwort</i>	3
I. Rechtlicher Rahmen bei der Anerkennung von Leistungen im Überblick.....	4
II. Anerkennungsgegenstand: Lernergebnisse.....	6
III: Anerkennungskriterium: Wesentlicher Unterschied.....	7
IV. Beweislastumkehr und Mitwirkungsobliegenheit der Studierenden.....	9
V. Anerkennung in der Praxis: Ein Verfahren in drei Schritten.....	10
1. Schritt	
<i>Ermittlung der Lernergebnisse der an der TUM vorgesehenen Leistung</i>	10
2. Schritt	
<i>Ermittlung der Lernergebnisse der in einem externen (Studien-)Kontext erbrachten Leistung</i>	11
3. Schritt	
<i>Prüfung auf wesentliche Unterschiede</i>	11
VI. Anrechnung der Credits.....	13
VII. Notenberechnung	15
VIII. Ablehnung von Anerkennungsgesuchen	17
IX. Hinweise zur organisatorischen Abwicklung	18
X. Das <i>Learning Agreement</i> zur Vorbereitung der Anerkennung bei Auslandsaufenthalten	19
XI. Ablaufschema	20
XII. Anrechnung	21
XIII. Kontakt.....	22

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn Studierende extern (an einer anderen School, Universität, Fachhochschule, im Ausland etc.) erbrachte Leistungen anerkennen lassen möchten, sind i.d.R. die Fachvertreter (d.h. die inhaltlich zuständigen Modulverantwortlichen) aufgefordert zu prüfen, ob **wesentliche Unterschiede** in den **Lernergebnissen** vorliegen.

Wann aber ist ein Unterschied **wesentlich**? Was versteht man unter **Lernergebnissen** und wie können diese identifiziert und miteinander verglichen werden? Wie ist damit umzugehen, dass die Beweislast im Anerkennungsverfahren bei der Hochschule liegt? Und was ist bei der Ablehnung eines Anerkennungsgesuchs zu beachten? Zu allen diesen und weiteren Fragen bietet die vorliegende Handreichung Hilfestellungen an.

Der erste Teil (I-V) spezifiziert die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die im zweiten Teil (V-XII) weiter ausgeführt und in ihrer praktischen Umsetzung illustriert werden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen zur Anerkennung von Leistungen und zur Prüfung auf wesentliche Unterschiede, aber auch bei allen anderen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess ergeben, jederzeit gerne persönlich zur Verfügung.

Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende des Wegweisers oder unter <https://www.tum.de/studium/tumcst/teams-cst/>

Ihr

TUM Center for Study and Teaching – Qualitätsmanagement

I. Rechtlicher Rahmen bei der Anerkennung von Leistungen im Überblick

Ein zentrales Ziel des Bologna-Prozesses ist die **Verbesserung der Anerkennung** von Studien- und Prüfungsleistungen (im Folgenden: Leistungen). Dadurch soll die **Mobilität und Flexibilität** der Studierenden gefördert werden, wie z.B.

- die internationale Mobilität (Ausland - Deutschland),
- der Wechsel der Hochschulart (Fachhochschule - Universität),
- der Studienfachwechsel innerhalb der Hochschule.

Außerdem soll die **Durchlässigkeit im Bildungssystem** insgesamt (z.B. zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung) gefördert werden.

Den rechtlichen Rahmen für die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich bildet die **sogenannte Lissabon-Konvention** („Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“). Sie wurde 1997 unter der Schirmherrschaft von Europarat und UNESCO ausgearbeitet und in Deutschland im Jahr 2007 ratifiziert. Seither löst das Kriterium des wesentlichen Unterschiedes, das in bisherigen Konventionen proklamierte Kriterium der „Gleichwertigkeit“ ab. Die Regelungen der Lissabon-Konvention finden nach und nach Eingang in die Hochschulgesetze der Bundesländer und werden in den Prüfungsordnungen der Hochschulen weiter spezifiziert:

1. Wesentliche Unterschiede (vgl. BayHSchG, Art. 63, Lissabon-Konvention Art. V1)

Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen ist, dass „hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine **wesentlichen Unterschiede** bestehen.“

2. Anzuerkennende Leistungen (vgl. APSO § 16)

Lernergebnisse beschreiben den **Outcome** eines Lernprozesses. Wie und wo dieser Outcome vom Studierenden erzielt wurde (z.B. an einer anderen Universität, einer Fachhochschule, im beruflichen Bildungssystem oder im In- oder Ausland) darf bei der Anerkennung keine Rolle spielen (**orts- und institutionenunabhängige Anerkennung**). **Diesen Kriterien kommt lediglich eine Indizwirkung zu.**

Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, werden folgende Leistungen anerkannt:

- Leistungen, die in **Studiengängen** an einer Hochschule in **Deutschland** erworben wurden,
- Leistungen, die an **Fernstudieneinheiten** in **Deutschland** erworben wurden,
- Leistungen, die in Studiengängen an **ausländischen Hochschulen** erworben wurden,
- Abschlüsse, die aufgrund solcher Studiengänge erworben wurden
- Leistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums oder an der **VHB (Virtuelle Hochschule Bayern)** erbracht worden sind.

Einschränkungen, wie die Festlegung einer Mindeststudienzeit an der Hochschule, in der das Studium abgeschlossen werden soll, die Festlegung von Anerkennungshöchstgrenzen oder Regelungen, die die Anerkennungsmöglichkeit bei bestimmten Modulen generell ausschließen (z.B. keine Anerkennung von Abschlussarbeiten), sind **nicht zulässig**. Ebenso darf es für die Frage des „ob“ der Anerkennung nur eine indizielle, aber keine entscheidende Rolle spielen, mit wie vielen Credits die Leistung, die anerkannt werden soll, gewichtet wird oder dass die Kompetenzen mit einer abweichenden Prüfungsform abgeprüft worden sind.

3. Beweislastumkehr (vgl. BayHSchG, Art. 63, Lissabon-Konvention Art III)

Die **Beweislast**, dass ein Antrag auf Anerkennung nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (d.h. die Kompetenzen wesentliche Unterschiede aufweisen), **liegt bei der Hochschule**.

II. Anerkennungsgegenstand: Lernergebnisse

Die Anerkennung extern erbrachter Leistungen erfolgt anhand der **Lernergebnisse**.

Definition Lernergebnisse

Lernergebnisse sind überprüfbare Aussagen darüber, was Studierende nach dem Besuch einer Lerneinheit (eines Moduls) in der Lage sind zu tun bzw. welche Handlungsfähigkeiten bei den Studierenden durch das Absolvieren der Lerneinheit initiiert wurden.

Generische Taxonomien bei der Formulierung von Lernergebnissen

Damit gewährleistet werden kann, dass Lernergebnisse an der TUM vergleichbar beschrieben werden, ist eine **gemeinsame Terminologie** notwendig. Lernergebnisse werden daher mit Hilfe **generischer Taxonomien**¹ formuliert.

Taxonomien beschreiben **Erkenntnisstufen** und geben somit Auskunft über das „Niveau“ eines Lernergebnisses:

„**Erinnern**“ bildet dabei die niedrigste, „**entwickeln**“ die höchste Erkenntnisstufe (vgl. Abb.1, Punkt 3). Jede dieser Stufen inkludiert die darunter liegenden Stufen, d.h. „anwenden“ (Stufe 3) schließt „erinnern“ (Stufe 1) und „verstehen“ (Stufe 2) ein.

Zur Formulierung eines Lernergebnisses wird folgendes Schema vorgeschlagen:

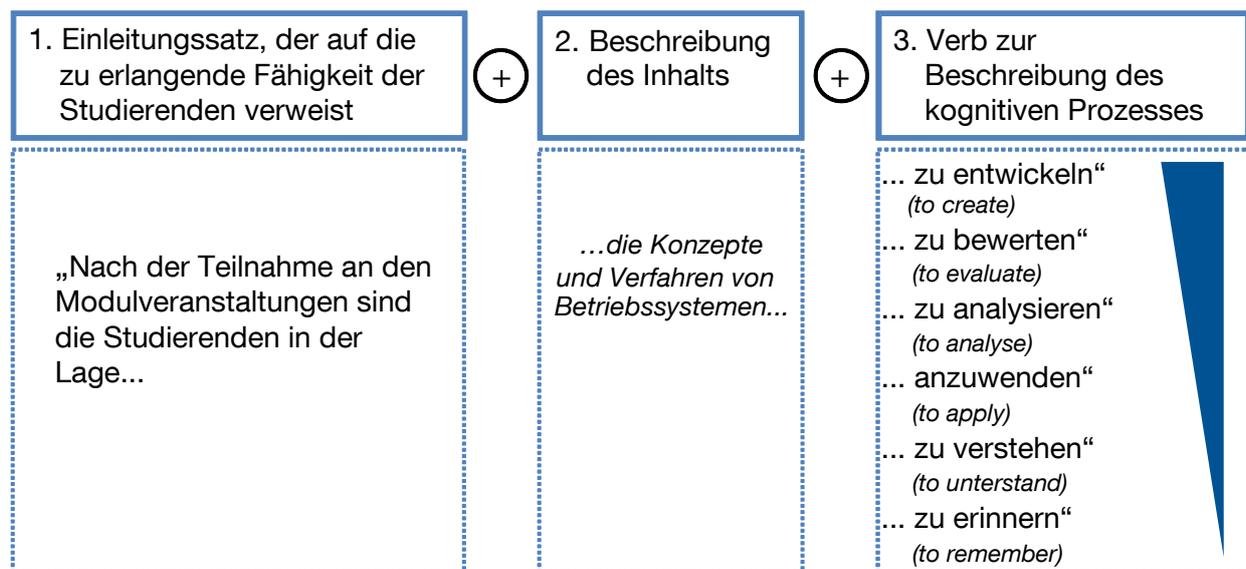


Abbildung 1: Schema zur Formulierung von Lernergebnissen

Beispiel: Lernergebnis des fiktiven Moduls „Betriebssysteme“ (Auszug)

„Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage, die grundlegenden Konzepte und Verfahren moderner Betriebssysteme zu verstehen und die wichtigsten Kommandos des Betriebssystems Windows Vista anzuwenden.“

¹ L.W. Anderson u. D.R. Krathwohl (Eds.) (2001): A Taxonomy of Learning, Teaching and Assessing. A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives. Addison Wesley Longman.

III. Anerkennungskriterium: Wesentlicher Unterschied

- Die Lissabon-Konvention besagt, dass Studienzeiten durch jede Vertragspartei akzeptiert werden, „sofern nicht ein **wesentlicher Unterschied** zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms, den sie in der Vertragspartei ersetzen würden, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.“ → **Wenn keine wesentlichen Unterschiede in den Lernergebnissen vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.**
- Die Lissabon-Konvention sieht weiterhin eine flexible Anerkennung vor. → **Anerkennung soll ermöglicht, nicht verhindert werden!**
- Die Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgt anhand der Lernergebnisse. → Hierbei kommt der gewissenhaften und ausführlichen Beschreibung der **Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen** und der **Qualifikationsprofile in den Studiengangsdokumentationen** der TUM eine gesteigerte Bedeutung zu. Die entsprechenden Hinweise entnehmen sie bitte den [Wegweisern](#) des Qualitätsmanagements.
- **Anerkennungszweck** ist die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums. Die Anerkennung dient der effektiven Nutzung bereits bestehender Kompetenznachweise für die Aufnahme eines weiteren Studiums oder die Zulassung zur Promotion.

Anstatt die Lernergebnisse **also en détail abzugleichen**, gilt es, **die Erfordernisse der erfolgreichen Fortsetzung des Studiums im Sinne eines Beitrags zum Qualifikationsprofil** zu prüfen und entsprechend zu bewerten.

- Die folgenden Dimensionen können dabei als **Hilfestellung** herangezogen werden. → **Dies bedeutet aber nicht, dass die Nichterfüllung eines dieser Kriterien automatisch die erfolgreiche Fortführung des Studiums in Frage stellt** und somit eine Nicht-Anerkennung nach sich zieht. Vielmehr handelt es sich um Indizien, die einen **Hinweis** auf einen wesentlichen Unterschied geben können:

Qualität

- Prüfung, ob die Hochschule und ggf. der Studiengang qualitätssichernde Standards (bspw. im Rahmen einer Akkreditierung) erfüllt.

Qualifikationsstufe

- Frage: Welcher Qualifikationsstufe (Bachelor, Master) ist die (im Ausland) erworbene Leistung zuzuordnen? Zur Einordnung der Qualifikationsstufe kann der [Deutsche Qualifikationsrahmen](#) (DQR) herangezogen werden.

Workload

- Im europäischen Hochschulraum wird der Arbeitsaufwand durch **ECTS-Credits** dargestellt.
- Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Studienleistungen (d.h. Unterschiede hinsichtlich der erbrachten ECTS-Credits) sind in der Regel kein Grund für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse, also die **erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten**.

Profil

- Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der Heimathochschule Bezug haben (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung etc.).
- gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (z.B. Master- oder Promotionsprogramme)
- wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen

Wenn wesentliche Unterschiede existieren,

- müssen die als wesentlich angesehenen Unterschiede dem Antragssteller klar dargestellt werden.
- muss die Ablehnung der Anerkennung durch Bescheid erfolgen.
- bei Nicht-Anerkennung haben die Studierenden ein Klagerecht. Ein Widerspruch hingegen ist **nicht** statthaft. Gemäß dem Rundschreiben vom 20.07.2020 soll jedoch bewusst auf das Anfügen einer Rechtsbehelfsbelehrung verzichtet werden, um die Studierenden nicht binnen der kurzen Monatsfrist in die Klage zu drängen.
- Vielmehr sollten die Studierenden von dem nicht förmlichen, kostenfreien Gegenvorstellungsverfahren Gebrauch machen. In diesem Verfahren wird die Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Hochschulleitung geprüft und anschließend eine Empfehlung an den Prüfungsausschuss ausgesprochen, vgl. Art. 86 Abs. 3 Satz 5 ff BayHIG.

IV. Beweislastumkehr und Mitwirkungsobliegenheit der Studierenden

Beweislastumkehr

Beweislastumkehr bedeutet, dass die Anerkennung einer extern oder in einem anderen Studiengang an der TUM erbrachten Leistung nur abgelehnt werden kann, wenn **die Hochschule** nachweist, dass ein wesentlicher Unterschied in den Kompetenzen besteht.

Die Beweislastumkehr entbindet die Studierenden jedoch nicht von ihrer Mitwirkungsobliegenheit. Diese wird künftig mit dem neuen Art. 86 Abs. 3 Satz 2 BayHIG noch stärker betont. Die Studierenden trifft die Darlegungslast.

Mitwirkungsobliegenheit:

Laut der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der TUM (APSO) sind die Studierenden aufgefordert,

„die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (...). Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde“ (APSO § 16 Abs. 4).

Legt der Studierende z.B. lediglich den Modul- bzw. Veranstaltungstitel oder die Literaturangaben vor, ist dies nicht ausreichend, um die Kompetenzen auf wesentliche Unterschiede zu prüfen (dies geht aus einem Verfahren am Verwaltungsgericht Augsburg hervor, in dem ein Studierender aufgefordert wurde, darüber hinaus gehende Informationen zur erbrachten Leistung vorzulegen).

Grenzen der Mitwirkungsobliegenheit:

Wenn die Institution, in der die Leistung erbracht wurde, nicht die erforderlichen Unterlagen bereitstellt oder wenn die Dokumente für ihn aus anderen triftigen Gründen unerbringbar sind (so z. B. aufgrund Kriegs- und Krisensituation) dürfen für den Studierenden keine Nachteile entstehen. So werden z.B. noch nicht an allen Universitäten und Fachhochschulen Modulbeschreibungen verfasst, aus der die Kompetenzen i.d.R. hervorgehen. Die Studierenden müssen jedoch begründen können, warum Unterlagen nicht eingereicht werden können. Der Mitwirkungsobliegenheit steht letztlich immer die Beweisspflicht der Hochschule gegenüber. Im Zweifel ist anzuerkennen.

Anerkennung ist Teamwork!

Ein für alle zufriedenstellendes Ergebnis kann nur erzielt werden, wenn die Studierenden und die anerkennende Stelle **fair, partnerschaftlich** und **transparent zusammenarbeiten**.

Fristen des Verfahrens

Artikel III.5 der Lissabon-Konvention schreibt für die Bearbeitung eines Antrags eine zuvor festgelegte, **angemessene Frist** vor.

Wir folgen hier der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz HRK, die einen Zeitraum von **4 - 6 Wochen** nach Antragstellung als angemessen erachtet.

V. Anerkennungsprüfung in der Praxis: Ein Verfahren in drei Schritten

Die Anerkennungsprüfung ist anhand der Lernergebnisse vorzunehmen. Sie kann nicht entlang eines starren Schemas erfolgen – zu sehr unterscheiden sich die Fächerkulturen und die Kontexte, in denen diese Entscheidung getroffen wird.

Um Ihnen dennoch eine Hilfestellung zu geben, schlagen wir ein **Vorgehen in drei Schritten** vor, das sowohl das Prinzip des **wesentlichen Unterschieds von Lernergebnissen** als auch die Prinzipien der **Beweislastumkehr** und der **Mitwirkungspflicht** berücksichtigt.

- 1. Schritt:** Ermittlung der Lernergebnisse der an der TUM vorgesehenen Leistung
- 2. Schritt** Ermittlung der Lernergebnisse der in einem externen (Studien-) Kontext erbrachten Leistung
- 3. Schritt:** Prüfung auf wesentliche Unterschiede

1. Schritt: Ermittlung der Lernergebnisse der an der TUM vorgesehenen Leistung

Auskunft über die Lernergebnisse der anzuerkennenden Leistung geben die **Modulbeschreibungen der TUM**, in denen neben Umfang und Inhalten auch die angestrebten Lernergebnisse angegeben sind.

Bei der Formulierung der Modulbeschreibungen gilt deshalb:

- Schreiben Sie nicht die Inhalte (Input), sondern die Lernergebnisse (Outcome) des Lernprozesses auf.
- Wählen Sie weder zu allgemeine noch zu konkrete Formulierungen.
- Überlegen Sie, welche Erkenntnisstufe die Studierenden nach Absolvieren des Moduls erreicht haben und orientieren Sie sich dabei an den Taxonomien (S. 5).

→ **Je sorgfältiger die Lernergebnisse beschrieben wurden, desto einfacher kann über Anerkennungs Gesuche entschieden werden.**

Für nähere Hinweise zur Formulierung von Lernergebnissen vgl. „Wegweiser zur Formulierung von Modulbeschreibungen“, der als Download unter <https://www.tum.de/studium/lehre/downloads> zu finden ist.

2. Schritt: Ermittlung der Lernergebnisse der in einem externen (Studien-) Kontext erbrachten Leistung

Die Lernergebnisse der in einem externen (Studien-)Kontext erbrachten Leistungen werden im Idealfall ebenfalls über Modulbeschreibungen ermittelt. Allerdings liegen die Lernergebnisse häufig nicht in Form einer Modulbeschreibung vor oder die Modulbeschreibungen wurden nicht hinreichend sorgfältig formuliert. In diesen Fällen muss auf alternative Quellen zurückgegriffen werden.

Im Rahmen der **Mitwirkungspflicht der Studierenden** bieten sich folgende Möglichkeiten der Lernergebnisermittlung an:

- Persönliche Informationsgespräche mit dem Studierenden zur Präzisierung der Lernergebnisse,
- Sichtung von Lehr- und Lernmaterialien (z.B. Skripte, Lehrbücher, Literaturlisten, Mitschriften, Reader, Fallstudien, Hausaufgaben, Übungsblätter bzw. -aufgaben, Protokolle, Lernportfolios, eLearning-Elemente etc.),
- Durchsicht der Prüfungsaufgaben und -materialien (bzw. Seminararbeiten, Hausarbeiten, Entwürfe, Laborberichte, Referate etc.),
- (Internet-)Recherche zum Studienangebot der externen Institution,
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Fachvertreter der externen Institution,
- ...

Kann der Studierende begründen, dass er die zur Ermittlung der Lernergebnisse benötigten Unterlagen nicht vollständig vorlegen kann, darf dies auf Grund der **Beweislastumkehr** nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Mitwirkung der Studierenden nicht über Gebühr beansprucht wird.

Nicht zulässig ist außerdem insbesondere:

- die Einforderung umfangreicher, zeitaufwändiger Zusammenfassungen/Synopsen von Skripten, Lehr-, Lern- und Prüfungsmaterialien,
- mündliche oder schriftliche Prüfungen zur Ermittlung der Kompetenzen.

Hier gilt: der Studierende hat die Leistung bereits an der externen Institution mit einer Prüfung abgeschlossen. Eine nochmalige mündliche oder schriftliche Prüfung an der TUM widerspricht dem Prinzip der Anerkennung bereits erbrachter und geprüfter Leistungen.

Der Unterschied zwischen einem Informationsgespräch (zulässig) und einer mündlichen Prüfung (nicht zulässig) liegt in der Leitfrage.

- Mündliche Prüfung: Welche Kompetenzen (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen) kann der Anerkennungskandidat im Rahmen des Gesprächs abrufen?

3. Schritt: Prüfung auf wesentliche Unterschiede

Liegen die Lernergebnisse der an der TUM vorgesehenen sowie der extern erbrachten Leistung vor (bzw. wurden diese ermittelt), müssen die Lernergebnisse im dritten Schritt auf **wesentliche Unterschiede** geprüft werden.

Das entscheidende Kriterium ist dabei der **Anerkennungszweck**. Die Lernergebnisse müssen daher nicht detailliert auf der Mikro-Ebene (Lernergebnisse des Moduls an der Gasthochschule vs. Lernergebnisse eines zu ersetzenden Moduls an der Heimathochschule) verglichen, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse der erfolgreichen Fortführung des Studiums analysiert werden. Die Zuordnung zu einem Modul an der Heimathochschule

und sein „Ersetzen“ haben somit eher einen technischen Charakter. Die inhaltliche und niveaubezogene Gleichwertigkeit bildet dabei kein entscheidendes Kriterium mehr, kann aber dennoch ein hilfreiches Konstrukt sein. Diese Vorgehensweise erfordert ein hohes Maß an Flexibilität und eine mobilitätsfördernde Studienganggestaltung und Modularisierung.

VI. Anrechnung der Credits

Bestehen keine wesentlichen Unterschiede in den Kompetenzen, erhält der Studierende i.d.R. die Anzahl der **Credits**, die für die an der TUM vorgesehene Leistung vergeben werden.

Signifikant abweichende Credits

Nach dem Prinzip des wesentlichen Unterschieds muss die Anzahl der Credits **nicht identisch** sein. Signifikant abweichende Credits stellen vielmehr nur ein Indiz dar für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes.

Bei der Anerkennung von Pflichtmodulen gilt:

Wurden vom Studierenden extern **mehr Credits** erbracht als für das an der TUM vorgesehene Pflichtmodul vergeben werden, können für das TUM-Pflichtmodul nur die Credits angerechnet werden, die in der FPSO dafür vorgesehen sind. Die überschüssigen Credits verfallen; die Note für das TUM-Pflichtmodul wird vom extern erbrachten Modul übernommen.

Wurden vom Studierenden extern **signifikant weniger Credits** erbracht als für das an der TUM vorgesehene Pflichtmodul vergeben werden, und wurden **keine wesentlichen Unterschiede in den Lernergebnissen** festgestellt, ist die Leistung in vollem Umfang anzuerkennen, d.h. die volle, an der TUM vorgesehene, Creditzahl ist zu vergeben. Wesentlich weniger Credits können aber ein Indiz dafür sein, dass eben doch wesentliche Unterschiede im Kompetenzerwerb vorliegen.

Wenn das TUM-Modul Kompetenzen abdeckt, die im anzuerkennenden Modul nicht enthalten sind und bei den erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied festgestellt wurde, können die Studierenden einen Teilkompetenznachweis erbringen. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn das Modul aus echten Teilprüfungen besteht oder in der Modulbeschreibung derart in Teile gesplittet ist, dass klar erkannt werden kann, wie viele Credits auf welchen Teilbereich entfallen und welche Kompetenzen jeweils erworben werden. Es gilt der Grundsatz, dass das Modul die kleinste Einheit darstellt. Die Modulverantwortlichen und Anerkennungskandidaten sind aufgefordert, gemeinsam eine faire Kompensationsmöglichkeit zu finden (möglich ist bspw., Auszüge einer Klausur bearbeiten zu lassen, eine mündliche Prüfung, eine (kurze) Seminararbeit oder ein Referat/eine Präsentation etc.). Teilanerkennungen müssen die Ausnahme bleiben. Ist eine klare Abgrenzung nicht möglich, dann kann ein Teilkompetenznachweis nicht erbracht werden.

Die Gesamtnote für das Modul wird als gewichtetes Notenmittel errechnet. Die Notengewichte entsprechen den Credits, die extern und an der TUM erbracht wurden (vgl. Beispiel S. 13).

Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen gilt:

Entsprechen die in einer nicht benoteten Veranstaltung erworbenen Kompetenzen denen einer benoteten TUM-Veranstaltung, wird diese Note bei der Durchschnittsberechnung herausgerechnet (der Nenner verkleinert sich entsprechend). Es wird keine fiktive Note vergeben.

Bei der Anerkennung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen gilt:

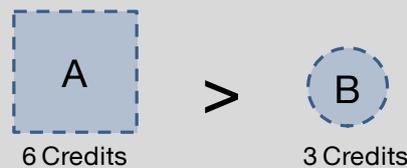
Wurden vom Studierenden extern **mehr Credits** erbracht als für das an der TUM vorgesehene Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul vergeben werden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die

überschüssigen Credits auf das im Studiengang zu leistende Wahl(pflicht)-Kontingent angerechnet werden können.

Wurden vom Studierenden extern **signifikant weniger Credits** erbracht, als für das an der TUM vorgesehene Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul vergeben werden, und liegen dennoch **keine wesentlichen Unterschiede in den Lernergebnissen** vor, ist die Leistung im vollen Umfang anzuerkennen.

Beispiel für das Erbringen ergänzender Leistungen bei Pflichtmodulen

Für das an der TUM vorgesehene Pflichtmodul werden 6 Credits vergeben. Das extern erbrachte und anerkannte Modul hat hingegen nur einen Umfang von 3 Credits.



Stimmen die Lernergebnisse im Modul A und B überein, so ist das Modul im Umfang von 6 ECTS anzuerkennen.

Ist dies nicht der Fall, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass der Studierende Leistungen im Umfang der fehlenden Kompetenzen erbringen muss. Es empfiehlt sich dabei, die gleiche Prüfungsform wie im vorgesehenen Pflichtmodul zu wählen.

Handelt es sich zum Beispiel um eine Seminararbeit, wird der Studierende aufgefordert, eine Seminararbeit vorzulegen, deren Erstellung 90 h (= 3 Credits x 30 h) nicht überschreiten darf.

Notenberechnung:

Für das Modul B hat der Studierende die Note 2,3 erhalten.

Die Seminararbeit an der TUM im Wert von 3 Credits wird mit der Note 2,7 bewertet.

→ Das Modul B (jetzt 6 Credits) wird mit der Note 2,5 bewertet $[(2,3 + 2,7)/2]$

VII. Notenberechnung

Stimmen die Notensysteme der an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachten Leistung mit dem Notensystem der TUM überein, wird die **Note einer Prüfungsleistung** übernommen.

Ist dies nicht der Fall, werden die Noten nach der sogenannten **modifizierten bayerischen Formel** umgerechnet (vgl. APSO §16 (6)):

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - Nd}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote
 N_{max} = beste erzielbare Note
 N_{min} = unterste Bestehensnote
 Nd = erzielte Note

Die bayerische Formel berücksichtigt landesspezifische Unterschiede in den Notenskalen. So wird sichergestellt, dass die bestmögliche im Ausland erreichbare Note auch im deutschen Notensystem der bestmöglichen Note und die unterste Bestehensnote auch der untersten Bestehensnote im deutschen System zugeordnet wird.

Die Notensysteme sind auf der Webseite www.anabin.kmk.org dokumentiert. Hier muss zunächst oben rechts „Bildungswesen“ und sodann das gesuchte Land im Dropdown- Menü gewählt werden. In der dann links erscheinenden Navigationsleiste finden sich unter „Notensystem der Hochschulen“ die entsprechenden Werte für N_{max} und N_{min}. An dieser Stelle weist die KMK auch auf die Praxis der Notenvergabe in diesem Land hin.

Beim Einsetzen der Maximalwerte (N_{max}) in die modifizierte bayrische Formel wird empfohlen, die tatsächliche Praxis der Notenvergabe der School, an der die Leistung erbracht wurde, zu berücksichtigen. Die Entscheidung darüber liegt letztlich immer beim Prüfungsausschuss der anrechnenden School (§ 16 Abs. 6, 7 APSO). Die Studierenden sollten im Vorfeld über Anwendung und Funktion der bayrischen Formel informiert werden.

Erläuterung:

Wird die Bestnote in einem Land de facto nicht oder kaum vergeben, wird empfohlen, diese bei der **Umrechnung von Prüfungsleistungen** auch nicht als N_{max} in die Formel einzusetzen. Selbiges gilt bei der Umrechnung mit Hilfe von **Prozentwerten**, die beispielsweise bei Buchstabennoten aus dem UK („Grades“) zusätzlich angegeben werden, um eine Umrechnung zu ermöglichen. Das Einsetzen von 100% als Maximalwert (N_{max}) ist hier oftmals unrealistisch, da diese in der Praxis nicht erreicht werden. Hier wird empfohlen, den Mittelwert des Bestnotenintervalls (z.B.: wird die Bestnote von 70% - 100% der erzielten Punkte vergeben, werden 85% für N_{max} eingesetzt) oder den höchsten erzielten Prozentwert einzusetzen.

Im Zweifelsfall müssen hier **vom Studierenden** offizielle Unterlagen der Partnerhochschule (bspw. die Notenverteilung der entsprechenden Prüfung, oder Aussagen darüber, ob die Bestnoten überhaupt vergeben werden) vorgelegt werden. Inwieweit diese Handhabe Anwendung findet, entscheidet letztlich immer der **Prüfungsausschuss der Heimatschool**. Dieser legt, wenn die Umrechnung über die bayrische Formel nicht möglich ist, einen geeigneten Umrechnungsschlüssel nach § 16 Abs. 7 APSO fest.

Generell empfiehlt es sich, die **Anrechnungen zu dokumentieren**, um künftig ein Anrechnungsprozedere zu gewährleisten, das die bisherige Anrechnungspraxis berücksichtigt und so Ungleichbehandlungen vermeidet. Letztendlich kann die Dokumentation aber auch als Nachweis in etwaigen Widerspruchsverfahren dienen.

Des Weiteren wird empfohlen, **die Studierenden vor dem Auslandsaufenthalt** über Anwendung und Funktion der bayerischen Formel **zu informieren**. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass es bei unterschiedlichen Notenskalierungen oder bei der Umrechnung von Prozentwerten auch zu einer vermeintlichen Verschlechterung kommen kann (dass also beispielsweise ein A Grade aus dem UK nicht schlicht in ein *sehr gut* übertragen wird). Darüber hinaus sollte bei der Beratung auch der Unterschied zwischen Prüfungs- und Studienleistungen erläutert und darauf hingewiesen werden, dass Studienleistungen (die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden) keiner Umrechnung bedürfen.

VIII. Ablehnung von Anerkennungsgesuchen

Im Sinne der **Beweislastumkehr** (vgl. S. 4) darf ein Anerkennungsantrag nur abgelehnt werden, wenn die TUM nachweisen kann, dass wesentliche Unterschiede hinsichtlich der **Lernergebnisse** der extern erbrachten Leistung vorliegen.

Der Prüfungsausschuss muss die Gründe **schriftlich** darlegen, die seiner Ansicht nach die Ablehnung der Anerkennung rechtfertigen.

Inhaltliche Hinweise zur Formulierung einer Ablehnung

Legen Sie dar, dass die Lernergebnisse auf große Qualitätsunterschiede hinweisen, d.h. in inhaltlicher und/oder niveaubezogener Hinsicht bestehen wesentliche Unterschiede:

- Beschreiben Sie zunächst die Lernergebnisse der an der TUM vorgesehenen Leistung. D.h. legen Sie dar, was Ihre Studierenden in der Lage sind zu tun, nachdem sie das Modul durchlaufen haben.
- Stellen Sie dem die Lernergebnisse der vom Anerkennungskandidaten erbrachten Leistung gegenüber und zeigen Sie auf, worin die Unterschiede bestehen.
 - Nehmen Sie bei niveaubezogenen Unterschieden Bezug auf die Erkenntnisstufen (vgl. S. 5).
 - Beachten Sie beim inhaltlichen Abgleich der Lernergebnisse, dass es um die erworbenen Kompetenzen geht. Beziehen Sie sich deshalb nicht auf kleine inhaltliche Abweichungen wie z.B. voneinander abweichende Anwendungsbeispiele (vgl. S. 7), sondern auf signifikante Abweichungen, die wesentliche Unterschiede darstellen und begründen Sie Ihre Entscheidung.
- Abweichungen bei der Anzahl der **Credits**, die **Institution**, in der die Leistung erbracht wurde (z.B. Fachhochschule) oder der **Ort** (Land/Bundesland) sind **keine hinreichenden Ablehnungsgründe**, sondern gelten lediglich als Hinweise auf wesentliche Unterschiede, die weiter zu begründen sind.

Formulierungsbeispiel für einen Ablehnungsbescheid

„Die Prüfung der Anerkennung ist gem. § 16 Abs. 1 APSO erfolgt. Danach werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, unter Anrechnung von Studienzeiten anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

Zu Überprüfung der Anrechenbarkeit haben Sie gem. § 16 Abs. 4 APSO folgende Unterlagen vorgelegt: <<Nennung der Unterlagen>>

Nach Prüfung dieser Unterlagen kommt der Prüfungsausschuss zum Ergebnis, dass die von Ihnen erbrachte Leistung <<Titel der Leistung>> nicht anerkannt wird.

Diese Entscheidung begründet sich inhaltlich folgendermaßen <<Begründung (wird vom Fachvertreter bzw. Modulverantwortlichen übernommen)>>

<<Rechtsbehelfsbelehrung (siehe Anhang, S.22)>>“

Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

IX. Hinweise zur organisatorischen Abwicklung

Bei der Prüfung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist darauf zu achten, dass...

1. ... die Studierenden bereits vor dem eigentlichen Wechsel aktiv werden.

→ Es wird empfohlen, dass die Studierenden frühzeitig mit der Fachstudienberatung Kontakt aufnehmen, um zu sondieren, welche bereits erbrachten Leistungen ggf. anerkannt werden können. Eine rechtsverbindliche Anerkennung kann erst nach der Immatrikulation an der TUM erfolgen.

Wichtig: Bei der Anerkennung von Leistungen aus Vorstudien an ausländischen Hochschulen (betrifft Studierende, die ihr Studium im Ausland begonnen haben und an die TUM wechseln wollen), muss vor dem Anerkennungsverfahren ein Antrag an das Immatrikulationsamt gestellt werden.

(vgl. <http://www.tum.de/studium/im-studium/anererkennung-von-studienleistungen/anererkennung-von-leistungen-aus-vorstudien-an-auslaendischen-hochschulen/>)

2. ... zwischen Modulverantwortlichen und Studierenden eine produktive Zusammenarbeit stattfindet.

→ Unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr und der Mitwirkungsobliegenheit (S. 8) gilt für die Studierenden: Je vollständiger und aussagekräftiger die zur Anerkennung vorgelegten Unterlagen sind, desto schneller und einfacher können extern erbrachte Leistungen anerkannt werden. **Anerkennung ist immer „Teamwork“!**

3. ... die Entscheidung des Modulverantwortlichen möglichst zeitnah getroffen wird.

→ Die Entscheidung, ob wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Kompetenzen vorliegen, ist möglichst innerhalb von vier Wochen zu treffen. Soll der Anerkennungsprozess vor Beginn des jeweils neuen Semesters abgeschlossen sein, ist diese Frist von den Studierenden zu berücksichtigen. D.h. sie müssen rechtzeitig Kontakt mit den inhaltlich zuständigen Prüfungsausschüssen aufnehmen.

4. ... die notwendige Transparenz hergestellt wird.

→ Die Anrechnungskandidaten sollen umgehend und auf Initiative des Modulverantwortlichen über die Entscheidung informiert werden. Bei Rückfragen zur Entscheidung muss der Modulverantwortliche den Anrechnungskandidaten für ein Gespräch zur Verfügung stehen.

5. ... einmal getroffene Entscheidungen auf andere Fälle übertragbar sind.

→ Entscheidungen werden vom Prüfungsausschuss in eine Liste/Datenbank aufgenommen und können bei identischen Anrechnungsanträgen anerkannt bzw. abgelehnt werden (Wahrung des Gleichheitsprinzips!). Dabei ist darauf zu achten, welche weiteren Faktoren in die ursprüngliche Anerkennung eingeflossen sind (z.B. Zusammenfassung mehrerer Module).

6. ... abgelehnte Fälle dokumentiert werden.

→ Die TUM muss ihre Entscheidung begründen. D.h. sie muss für jeden Anerkennungsfall die Gründe darlegen, die ihrer Ansicht nach die Ablehnung der Anerkennung rechtfertigen.

X. Das *Learning Agreement* zur Vorbereitung der Anerkennung bei Auslandsaufenthalten

Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen besteht für die Studierenden die Möglichkeit, dass sie bereits **im Vorfeld** ihres Auslandsstudiums ein so genanntes **Learning Agreement** („Lernvereinbarung“) abschließen.

Das Learning Agreement ist eine Vereinbarung zwischen den Studierenden, ihren Heimat- und den Gastuniversitäten. Als Instrument des *European Credit Transfer Systems* (ECTS) soll das Learning Agreement den Transfer der Credits und damit die Mobilität der Studierenden erleichtern.

Wie funktioniert das Learning Agreement?

Rechtzeitig **vor dem Auslandsaufenthalt** erklärt...

...der **Studierende**, welche Leistungen er in welchem Umfang im Ausland erbringen möchte (→ „Details of the Proposed Study Programme Abroad“). Die Erstellung des Learning Agreement erfordert eine **frühzeitige** und **intensive** Auseinandersetzung des Studierenden mit dem Studienangebot der Gasthochschule.

...die **Heimatuniversität**, dass die im Ausland erbrachten Leistungen nach Rückkehr an die TUM anerkannt und angerechnet werden – **sofern sie im Hinblick auf die Lernergebnisse keine wesentlichen Unterschiede zu den an der TUM vorgesehenen Leistungen gegeben sind**. Die Prüfung wird von den zuständigen Modulverantwortlichen vorgenommen, die ihre Stellungnahme dem betreffenden Prüfungsausschuss zuleiten, dem die Entscheidungsbefugnis über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen obliegt. Die finale Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Unterschrift auf dem Learning Agreement leistet der Erasmus-Beauftragte der School.

...die **Gasthochschule**, dass der Studierende die Leistungen voraussichtlich erbringen kann (d.h. die Kurse belegen kann und der Studienplan realisierbar ist).

Ergeben sich **während des Auslandsaufenthalts Änderungen**, müssen diese innerhalb eines Monats nach Ankunft an der Gastuniversität ebenfalls im Learning Agreement eingetragen und von der Gastuniversität und dem Auslandsbeauftragten der School unterschrieben werden (→ „Changes to original proposed study programme“).

Nach dem Auslandsaufenthalt legen die Studierenden ein *Transcript of Records* vor, das alle Leistungen aufweist, die sie während ihres Aufenthalts an der Gasthochschule erbracht haben. Die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen werden anerkannt, sofern sie den im Learning Agreement genannten Leistungen entsprechen.

Das Learning Agreement entspricht daher einer vorgelagerten Kompetenzüberprüfung; im Übrigen ergeben sich für die Prüfung aber keine Unterschiede.

Das Learning Agreement im Rahmen der ERASMUS-Programme

Durch die Teilnahme am **ERASMUS-Programm** ist die Verwendung eines Learning Agreements vor Beginn des Auslandsstudiums **verpflichtend**. Das derzeit an der TUM verwendete Learning Agreement für das ERASMUS-Programm ist diesem Wegweiser angehängt.

Die Erasmus-Beauftragten der Schools sind mit dem Umgang vertraut und können bei Fragen konsultiert werden.

Das Learning Agreement im Rahmen von TUMexchange und selbstorganisierten Auslandsaufenthalten

Im Rahmen von **TUMexchange** (das Austauschprogramm TUMexchange umfasst den studienbezogenen Austausch mit ausgewählten Hochschulen außerhalb der EU) oder selbstorganisierten Auslandsaufenthalten ist die Verwendung eines standardisierten Learning Agreement nicht verpflichtend vorgeschrieben. Zum Teil stellen die Partnerhochschulen entsprechende Formulare zur Verfügung, die einem Learning Agreement entsprechen.

Inwieweit eine a priori Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen möglich ist, sollte frühzeitig mit dem Auslandsbeauftragten der School geklärt werden.

Kontakt:

Eine Liste der **aktuellen Auslandsbeauftragten und ERASMUS-Beauftragten** finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.international.tum.de/global/fakultaetskontakte/>

XI. Ablaufschema für die Anerkennung

Empfehlung für das Anrechnungsprozedere an der TUM:



XII. Anrechnung:

Während hochschulische Leistungen anerkannt werden müssen sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen, so gilt für die außerhochschulischen Leistungen, dass diese angerechnet werden **dürfen**, wenn sie gleichwertig sind vgl. Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayHIG. Im Gegensatz zur Anerkennung hochschulischer Leistungen geht es hier nicht um den wesentlichen Unterschied hinsichtlich der Kompetenzen. Die zuständigen Prüfungsausschüsse haben hier also einen Ermessensspielraum hinsichtlich des „ob“ der Anrechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass außerhochschulische Leistungen pauschal abgelehnt werden dürfen. Immer wenn ein Ermessensspielraum besteht, muss ersichtlich sein, dass der Prüfungsausschuss sein Ermessen auch ausgeübt hat. Eine Ablehnung darf auch nicht erfolgen mit der Argumentation, dass die außerhochschulischen Leistungen bereits Voraussetzung zur Erlangung der Hochschulzulassung gewesen sind. Kompetenzen verbrauchen sich nicht.

Im Gegensatz zur Anerkennung hochschulischer Leistungen geht es vorliegend nicht um den wesentlichen Unterschied hinsichtlich der Kompetenzen. Es gilt ein strengerer Maßstab: Die außerhochschulischen Leistungen müssen gleichwertig sein. Das bedeutet, dass hinsichtlich Inhalt und Niveau geprüft werden muss, ob Gleichwertigkeit besteht. Das Niveau wird anhand der Lernergebnisse geprüft.

Überdies herrscht bei den außerhochschulischen Leistungen nicht die Beweislastumkehr zu Lasten der TUM. Das bedeutet, dass die Studierenden beweisen müssen, dass die Leistungen gleichwertig sind.

XIII. Kontakt:

Haben Sie Fragen zur Anerkennung von Leistungen und zur Prüfung auf wesentliche Unterschiede?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

TUM Center for Study and Teaching

Qualitätsmanagement

Arcisstr. 19, 80333 München

Fax: +49.89.289.25209

<https://www.tum.de/studium/lehre>

Ansprechpartner für die Schools bei allgemeinen Fragen zur Anerkennung

Simone Gruber Tel 089.289.25237 gruber@zv.tum.de

Ansprechpartner/-innen bei rechtlichen Fragen zur Anerkennung

Gabriele Kunnes Tel 089.289.25285 kunnes@zv.tum.de

Ansprechpartner/-innen bei Auslandsaufenthalten:

Eine Liste der **aktuellen Auslandsbeauftragten und ERASMUS-Beauftragten** finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.international.tum.de/global/fakultaetskontakte/>